

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
6. Oktober 2016

schenleben gefährdet, und *erneut erklärend*, dass sich unter diesen Migranten möglicherweise auch Personen befinden, die Flüchtlinge im Sinne des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des dazugehörigen Protokolls von 1967 sind,

in diesem Zusammenhang *hervorhebend*, dass Migranten, einschließlich Asylsuchender, ungeachtet ihres Migrationsstatus mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, in dieser Hinsicht alle Staaten *nachdrücklich auffordernd*, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen, *sowie betonend*, dass die Staaten verpflichtet sind, soweit anwendbar, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, auch bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Migrations- und Grenzschutzpolitik,

in dieser Hinsicht die Notwendigkeit *bekräftigend*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu ver-

den Stabilisierungsprozess in Libyen weiter untergraben und Hunderttausende Menschenleben gefährden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen wie die Europäische Union tätig werden, *erneut auf*, mit der Regierung der nationalen Eintracht und miteinander zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Weitergabe von Informationen, um Libyen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten aufzu-

die in Ziffer 10 der Resolution 2240 (2015) erteilte Ermächtigung nur für die Bekämpfung der Schleuser und Menschenhändler auf hoher See vor der Küste Libyens gilt;

9. *unterstreicht*, dass diese Resolution nicht den Zweck hat, die Menschenrechte von Personen zu untergraben oder sie daran zu hindern, entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht Schutz zu suchen, sondern darauf abzielt, die organisierten kriminellen Unternehmen, die Migranten schleusen und Menschenhandel betreiben, zu zerschlagen und den Verlust von Menschenleben zu verhindern;